



Friedrich-Schiller-Universität Jena · Postfach · D-07737 Jena

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz
z. Hd. **Frau Katrin Schreiber**
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Sozialrecht und Bürgerliches Recht

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer

Carl-Zeiss-Str. 3
D-07743 Jena

Telefon: 0 36 41 · 94 21 50
Telefax: 0 36 41 · 94 21 52

E-Mail: ee@recht.uni-jena.de
b.david@recht.uni-jena.de

Geschäftszeichen PA 6-5410.2.2

Sekretariat PA 3 Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz					
Eing.: Lfd. Nr.: 20. März 2015 2940					
BL	SB	RL	Ref	Ref	Ref

**Anhörung des Deutschen Bundestages vom 25. März 2015
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Versorgungsausgleichsgesetzes (BT-Drucksache 18/3210)**

Stellungnahme

**von Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer,
Friedrich-Schiller-Universität, Jena**

I. Ausgangslage und Fragestellung

Der Gesetzgebungsvorschlag zielt auf die ersatzlose Streichung von § 17 VersAusglG. Nach dieser Bestimmung ist im Versorgungsausgleich die externe Teilung von Betriebsrenten bis zu einem aus §§ 159, 160 SGB VI abzuleitenden Ausgleichswert statthaft, dessen Wert sich 2015 auf höchstens 72.600 € (2015) beläuft. Die externe Teilung ist die Alternative zur internen Teilung (§§ 9 ff VersAusglG). Sie ist im Versorgungsausgleich der Regelfall, falls die Parteien den Ausgleich nicht durch Vereinbarungen vollziehen (§§ 6-8 VersAusglG). Bei der internen Teilung einer Betriebsrente erlangt die ausgleichsberechtigte Partei aus dem in der Ehezeit erlangten Vorsorgeanrecht die Hälfte des bei Ehezeitende erzielten Ausgleichswerts (§ 12 VersAusglG). Bei der externen Teilung behält die ausgleichspflichtige Partei dagegen ihr Anrecht. Dieses wird aber vom Vorsorgeträger vermindert und im Gegenzug für die ausgleichsberechtigte Partei in

Höhe des auszugleichenden Anrechts ein eigenes Vorsorgerecht in einer von dieser bestimmten Zielversorgung (§ 15 VersAusglG) begründet. Die externe Teilung ist in § 17 VersAusglG für Betriebsrenten vorgesehen. Ferner lässt § 14 VersAusglG die Abgeltung geringwertiger Anwartschaften¹ zu. Schließlich kommt die externe Teilung bei Komplikationen der internen Teilung öffentlich-rechtlicher Anwartschaften in Betracht (§ 16 VersAusglG).

Seit Jahren wird § 17 VersAusglG als rechtspolitisch unangemessen und verfassungswidrig kritisiert². Der Norm wird vor allem entgegengehalten, die ausgleichsberechtigte Partei – regelmäßig die Frau – ungebührlich zu belasten und gleichzeitig die Versorgungsträger ungerechtfertigt zu bevorzugen. Die Rechtsprechung hat sich dieser Ansicht bisher jedoch nahezu einhellig verschlossen³. Nur vereinzelt haben Obergerichte eine Abweichung von der in §§ 47 Abs. 5 VersAusglG, 253 II HGB vorgezeichneten Ermittlung des Ausgleichswertes bei einer Betriebsrente durch Sachverständigengutachten⁴ oder einem eigenen Rechenweg auf der Basis der auf § 253 II HGB⁵ gefordert. Soweit bekannt, ist das BVerfG bislang noch nicht im Rahmen des Art. 100 GG mit der Frage konfrontiert worden, ob § 17 VersAusglG mit dem allgemeinen Gleichheitsgebot (Art. 3 I GG) im Einklang stehe.

Vor diesem Hintergrund stellen sich im Hinblick auf den Vorschlag, § 17 VersAusglG ersatzlos zu streichen, zwei Fragen:

- Sind die gegen § 17 VersAusglG erhobenen Einwände verfassungsrechtlich oder rechtspolitisch begründet(II)?
- Falls ja, wäre die ersatzlose Beseitigung dieser Bestimmung eine zureichende und angemessene Antwort(III)?

II. Tragfähige Einwände?

1. Ausgangslage und Intention der gesetzlichen Bewertungsregelung und möglich Alternativen

¹ bis zu 240% der jährlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), 2015 sind dies Rechte mit einem Kapitalwert bis zu 6804 €.

²Jäger FamRZ 2010,1714; Deutscher Anwaltsverein FamRZ 2013,928; Hauß, FS für Brudermüller, 2014,277; Weil FPR 2013,254, Bergner NZFamR 2015,147

³ OLG München FamRZ 2012,130; OLG Koblenz FamRZ 2013,462; OLG Bamberg FamRZ 2013,1581; OLG Hamm FamRZ 2014,138; OLG Bremen FamRZ 2012,1306; OLG Stuttgart – 4.11.2014-11 UF 109/14; OLG Frankfurt – 9.12.2014 4 UF 244/12

⁴ OLG Hamm FamRZ 2012,1306; wieder aufgegeben durch OLG Hamm FamRZ 2014,138

⁵ OLG Nürnberg FamRZ 2014,1023, 1703

Der Gesetzgeber hat sich bei Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Wertermittlung von Betriebsrenten für den Versorgungsausgleich in § 47 Abs.5 VersAusglG von der folgenden Überlegung leiten lassen:

"Die Wahl des Rechnungszinssatzes für die Diskontierung wird den Versorgungsträgern überlassen. Denn es soll ein möglichst realistischer und für das jeweilige Anrecht spezifischer Zins verwendet werden. So sieht beispielsweise § 253 Abs. 2 HGB vor, dass Rückstellungen für Rentenverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz zu bewerten sind"⁶. Auf dieser Basis schuf der Gesetzgeber für die Deutsche Bundesbank die Ermächtigung, diesen Zinssatz durch Rechtsverordnung festzulegen⁷. Davon machte die Deutsche Bundesbank seit November 2008 Gebrauch. Deshalb ist dieser Zinssatz für die Bewertung der Betriebsrenten seit dem Ende der Ehezeit ab 30. November 2008 zugrunde zu legen⁸.

Das Gesetz bezweckt, den Ausgleich betrieblicher Altersvorsorgeanwartschaften realistisch und im Einklang mit der tatsächlichen Zinsentwicklung vorzunehmen. Die von der Deutschen Bundesbank zu erlassende Rechtsverordnung soll den betrieblichen Vorsorgeträgern die Berechnung erleichtern, den Gerichten die Überprüfung dieser Berechnung ermöglichen und den auf beiden Seiten des Ausgleichsverhältnisses Beteiligten die Überprüfung der Berechnung erlauben. Die damit ermöglichte normative Festlegung der Grundlagen für die Ermittlung des Rechnungszinses wird von der gerichtlichen Praxis als die Teilung befördernd und daher als höchst praktikabel wahrgenommen⁹. Dieses Regelwerk wurde von den damit befassten Gerichten immer wieder auch als angemessen angesehen.

Eine gesetzgeberische Korrektur wäre daher nur geboten, falls die in der Rechtsverordnung festgelegten Rechnungszinsen den tatsächlichen Verzinsungsraten nicht entsprechen sollten. Wäre dies der Fall, hätte primär die für die Festlegung des Rechnungszinses berufene Deutsche Bundesbank Rechenschaft zu legen, wie es zu einer solchen Diskrepanz kommen kann. Denn die zu erlassende Verordnung soll nach den gesetzgeberischen Absichten den maßgeblichen Zins realistisch und spezifisch feststellen. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, wäre durch eine realitäts- und marktgerechte Verordnung solchem Umstand entgegenzuwirken.

Die bisweilen als Alternative vorgeschlagene Ermittlung des Rechnungszinses durch Sachverständigengutachten¹⁰, wäre nicht nur aufwändiger, sondern würde auch höhere Zweifel an der Belastbarkeit der Berechnungsgrundlagen nach sich ziehen.

⁶ BT-Drucksache 16/1044,85

⁷ BT-Drucksache 16/11903,56

⁸ OLG Bamberg FamRZ 2013,1581; OLG Frankfurt FamRZ 2014,761).

⁹ OLG Hamm FamRZ 2014,138 Rn. 156

¹⁰ OLG Hamm FamRZ 2012,1306; Hauß FamRZ 2011,88,89; Jaeger FamRZ 2010,1714,1718

Angesichts dessen sollten sich die Bemühungen darauf richten, die gesetzgeberischen Absichten einer realistischen Festlegung des Rechnungszinses – so nicht erfolgreich – zum Erfolg zu führen. Dabei muss bewusst bleiben, dass der festgelegte Rechnungszins eine durchschnittliche Zinsentwicklung abbildet, die durch einzelne Versorgungswerke über- oder unterschritten wird.

Diese Unschärfe sollte im Interesse der Praktikabilität des Ausgleichs und dessen gerichtlicher Überprüfung beibehalten werden. Sollten durch die geltenden Bewertungsregeln für Betriebsrenten im statistischen Regelfall unangemessene Transferverluste für die ausgleichsberechtigte Person hervorgerufen werden, weil die seitens der Deutschen Bundesbank festgesetzten Rechnungszinsen nicht marktnah festgesetzt sind, so sollten die in der Verordnung getroffenen Bewertungsregeln durch eine bessere Verordnung verändert werden, so dass sie dem gesetzgeberischen Absichten und Zielen entsprechen. Dafür bedarf es einer neuen Rechtsverordnung, aber keines Gesetzes.

2. Gründe für die beklagten Teilungsverluste für die ausgleichsberechtigte Person

Die nachgewiesenen Einbußen an Vorsorgerechten bei der ausgleichsberechtigten Partei und die durch § 17 VersAusglG bewirkte ungleiche Stellung in den Vorsorgerechten der am Ausgleich beteiligten Personen erklärt sich aber nicht primär aus der Unangemessenheit des durch Rechtsverordnung festgesetzten Rechnungszinses, sondern aus drei weiteren, nachfolgend darzulegenden Gründen.

a) Weil der in der Rechtsverordnung festgelegte Rechnungszins auf Durchschnittswerten aller Betriebsrenten beruht, kann es im Einzelfall zu Abweichungen wegen der in dem für den Ausgleich maßgebenden Versorgungswerk erzielten Zinssätze von dem allgemein festgesetzten Rechnungszins kommen. Bleibt der in dem für den Ausgleich maßgeblichen Versorgungssystem erzielte Zins hinter dem an Durchschnittswerten orientierten Rechnungszins zurück, führt dessen Zugrundelegung zu einer Überbewertung des ausgeglichenen Rechts. Dies geht zu Lasten der ausgleichsberechtigten Partei.

b) Die externe Teilung greift weit stärker in Vorsorgerechte ein als die interne Teilung. Bei der letzteren tritt nur ein Berechtigter hinzu, dessen Konto durch den Vorsorgeträger ergänzend verwaltet werden muss. Bei ersterer ist dagegen unvorhergesehen Liquidität bereitzustellen, die planwidrig zur Übertragung des Rechts notwendig wird¹¹. Darüber hinaus muss der an die Zielversorgung übertragene Kapitalbetrag den nachträglichen Erwerb solcher Rechte ermöglichen, die in früherer Zeit während der Ehezeit hätten erworben werden müssen. Dadurch

¹¹ OLG Düsseldorf FamRZ 2014,763

entstehen Mehraufwendungen zum Ausgleich der in der Vergangenheit regelmäßig eingetretenen Steigerungen der nominellen Beträge für Altersvorsorgevermögen. Dies erklärt auch, dass sich bei der externen Teilung die Leistungen von Ausgangs- und Zielversorgung aufgrund ihrer unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen unterscheiden¹².

Dass der Versorgungsausgleich in jeder Teilungsform für die Berechtigten und Ausgleichsberechtigten mit Nachteilen verbunden ist, erklärt sich aus dem im Versorgungsausgleich liegenden Umschichtungen eines bestehenden Vorsorgerechts. Diese führen bei der internen Teilung zu zusätzlichen administrativen Lasten für die Versorgungsträger und bei der externen Teilung zu Neudispositionen von Vermögensanlagen und unvorhergesehener Mobilisierung von Liquidität für die Vorsorgeträger. In dem Ausgleich solcher die Vorsorgeträger treffender Lasten liegt schlicht der Preis für jegliche Teilung. Diesen sollen die am Ausgleich Beteiligten und nicht die von der Scheidung nicht betroffenen Mitglieder der Solidargemeinschaft eines Altersvorsorgewerkes tragen. Daraus entstehen notwendig Transferverluste, welche bei der internen Teilung typischer Weise geringer als im System der externen Teilung ausfallen.

c) In § 13 VersAusglG werden für die interne Teilung die paritätischen Tragung der Teilungskosten durch beide am Ausgleich beteiligten Parteien vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des BGH sind in den Ausgleich auch die Folgekosten der Teilung einzubeziehen¹³. Bei der externen Teilung nach § 17 VersAusglG werden zur Steigerung von deren Attraktivität für die Versorgungsträger – namentlich der Entlastung der Betriebsrententräger von Verwaltungspflichten gegenüber der ausgleichsberechtigten Partie¹⁴ – die Teilungskosten insgesamt der ausgleichsberechtigten Partei überbürdet.

Die so angestrebte Attraktivität der externen Teilung für die Betriebsrententräger sollte vor allem dadurch erreichen werden, dass den Trägern durch die externe Teilung keine über die Teilung hinausgehenden zusätzlichen Nachteile entstehen. Dieser Entlastungseffekt kommt auch der zum Ausgleich verpflichteten Personen zugute, die über den Verlust der Hälfte ihres Anrechts hinaus keine weiteren abträglichen Folgen aus der in § 17 VersAusglG geschaffenen Möglichkeit hinnehmen muss. Um die externe Teilung für die Betriebsrententräger attraktiv zu machen, wurden die teilungsbedingten Kosten ganz und gar auf die die zum Ausgleich berechnete Person verlagert.

¹² OLG Frankfurt FamRZ 2013,462; OLG Hamm FamRZ 2014,138 Rn 158

¹³ BGH NJW 2012,1281,643; BGH FamRZ 2012,1095,942,610; OLG Hamburg FamRZ 2015,35; OLG Karlsruhe FamRZ 2013,38

¹⁴ BT-Drucksache 16/10144, 60

Die Regelung des § 17 VersAusglG hat deshalb die Schwäche, dass sie um die Attraktivität der externen Teilung für Betriebsrententräger zu stärken, die zum Ausgleich berechnete Person mit den Teilungsfolgen vollständig belastet und die für die Vorsorgeträger erstrebten Vorteile mittelbar auch die und zum Ausgleich verpflichteten Personen von der Tragung der Teilungsfolgen völlig freistellt.

Das Gericht ist nach § 15 Abs. 2 VersAusglG verpflichtet. Nachteile bei der externen Teilung für die zum Ausgleich berechnete Person abzuwenden. Bisher ist jedoch noch keine Gerichtsentscheidung bekannt geworden, die darauf gestützt einen externen Ausgleich abgelehnt hätte. Es liegt daher nahe, dass zur Korrektur dieser strukturellen Fehlentwicklung der Gesetzgeber einschreitet.

3. Reformansatz

Im Lichte des § 13 VersAusglG ist es jedenfalls problematisch, wenn beim Ausgleich nur eine der beteiligten Parteien die ganzen Folgekosten der Ausgleichsentscheidung trägt. Auf die Beseitigung dieser Schwachstelle des geltenden Rechts sollten sich daher die Reformbemühungen richten. Denn der teilungsbedingte Wertverlust wird einzig bei der externen Teilung einseitig der ausgleichsberechneten Person auferlegt; dagegen ist er bei interner Teilung hingegen von den am Ausgleich Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen (§ 13 VersAusglG).

Im Hinblick auf diese Konsequenz bedarf § 17 VersAusglG der Reform, weil sie mit dem in § 13 VersAusglG für die interne Teilung formulierten Grundsatz der paritätischen Tragung der Teilungskosten bricht. Eine sachgerechte Reform des Versorgungsausgleichs würde daher den in § 13 VersAusglG formulierten Grundsatz auf alle Formen der Teilung – nicht nur die interne, sondern auch die externe Teilung – erstrecken. Dieser Weg würde die von den Initiatoren der Gesetzesnovelle beklagten Missstände überwinden, ohne dass es zu dem von den Entwurfsinitiatoren vorgeschlagenen tiefgreifenden Eingriff in den reformierten Versorgungsausgleich kommen müsste.

III. Streichung des § 17 VersAusglG?

1. Inkonsequenz und was wird aus der Versorgungsausgleichskasse?

Die vollständige Beseitigung des § 17 VersAusglG überzeugt wenig, wenn einerseits die Streichung des § 17 VersAusglG vorgeschlagen, andererseits aber die weiteren Tatbestände der externen Teilung (§§ 14, 16 VersAusglG) beibehalten werden sollen. Denn wäre auf der Basis geltenden Rechts die externe Teilung ein Verstoß gegen den Halbteilungsgrundsatz, so müsste folgerichtig jede Anordnung einer

externen Teilung aufgehoben werden. Die Korrektur auf § 17 VersAusglG zu beschränken und §§ 14, 16 VersAusglG nicht aufzuheben, wäre vor diesem Hintergrund inkonsequent.

Dem Vorschlag einer ersatzlosen Streichung des § 17 VersAusglG wäre ferner das Bedenken entgegenzubringen, dass die zur Realisierung des Versorgungsausgleichs durch externe Teilung 2009 eigens begründete Versorgungsausgleichskasse dann funktionslos würde. Soll und kann sie noch sinnvoll fortgeführt werden, wenn die externe Teilung auf Minimalrechte und die Bewältigung öffentlich-rechtlicher Versorgungskomplikationen beschränkt sein soll (§§ 14, 16 VersAusglG)? Darin läge ein ziemlich lausiger Umgang mit Vorsorgeeinrichtungen.

2. Ist Halbteilung nur durch interne Teilung möglich?

Häufig wird die Verfassungswidrigkeit des § 17 VersAusglG mit der These begründet, dass einzig die interne Teilung dem Halbteilungsgrundsatz (§1 Abs.1 VersAusglG) entspreche¹⁵. Die Halbteilung ist jedoch mit dem internen Ausgleich nicht in eins zu setzen. Halbteilung ist also nicht nur durch interne Teilung möglich.

Der Versorgungsausgleich leitet sich aus dem Zugewinnausgleich ab. Dieser sichert den Vermögensausgleich nach Scheidung durch Teilung der zum Ende der Ehezeit vorhandenen Vermögensrechte und deren Aufteilung auf die am Ausgleich Beteiligten. Wie sich diese Rechte in der Zukunft entwickeln werden, ist für den Zugewinnausgleich nicht von Belang. Wie beim Zugewinnausgleich die Hälfte des in der Ehezeit einseitig erworbenen Zugewinns auszugleichen ist, so führt auch die externe Teilung die auch den Versorgungsausgleich primär kennzeichnende Trennung der Rechtssphären unter den am Ausgleich beteiligten Personen herbei¹⁶. Weil auch bei der externen Teilung die in der Ehezeit gemeinsam erworbenen Anrechte unmittelbar nach dem Ende der Ehezeit aufgeteilt werden, genügt auch die externe Teilung den Anforderungen an die Halbteilung. Die interne Teilung ist daher weder der alleinige Modus des Versorgungsausgleichs, noch die externe Teilung per se ein legislatorischer Missgriff.

Beide Teilungsformen verwirklichen allerdings unterschiedliche Ziele von Gerechtigkeit¹⁷. Die interne Teilung sichert die Leistungsgerechtigkeit in der Leistungsbezugsphase; die externe Teilung verwirklicht die ausgleichende Gerechtigkeit in der Teilungsphase. Es ist rechtspolitisch sinnvoll, diese Optionen zu schaffen, weil nur so dem zeitgenössischen Ideal der Gerechtigkeit der komplexen

¹⁵ Bergner NZFamR 2015,147

¹⁶ BVerfGE 80,297,312; BVerfG FamRZ 1989,827

¹⁷ Eichenhofer FamRZ 2011,1630; ders. BetrAV 2011,221

Gleichheit (Michael Walzer) Genüge getan wird. Eine Verengung der Gestaltungsmöglichkeiten bedeutete eine Verarmung für den Versorgungsausgleich. Vor diesem Hintergrund stellt sich rechtspolitisch deshalb vielmehr die umgekehrte Frage, ob das Versorgungsausgleichsrecht nicht generell dahin fortentwickelt werden müsste, die externe Teilung der internen Teilung als gleichwertige – und nicht wie derzeit als nachrangige Ausgleichsform – zur Seite zu stellen¹⁸.

3. Grundansatz des reformierten Versorgungsausgleichs und moderne Betriebsrentenpolitik

Diese Auffassung entspricht jedenfalls dem grundsätzlichen Ansatz des 2009 reformierten Versorgungsausgleichs. Denn dieser wird nicht primär durch das Gebot der internen Teilung von Vorsorgerechten bestimmt, sondern das geltende Versorgungsausgleichsrecht folgt dem Primat der privatautonomen Regelung seiner Folgen¹⁹. Eine in diesem Zusammenhang anerkannte Erscheinungsform eines privatautonomen Versorgungsausgleichs ist die vermögensrechtliche Abgeltung von Vorsorgerechten durch den Ausgleichspflichtigen (§ 6 Satz 2 Nr.1 VersAusglG). Dieser Ausgleichsform steht die externe Teilung sehr nahe, weil auch sie Vorsorgerechte vermögensrechtlich abgilt. Allerdings erfolgt der Ausgleich durch den Träger und endet in der Begründung eines neuen Vorsorgerechts durch Vermögensübertragung. Eine Beschränkung der externen Teilung würde damit einem Versorgungsausgleichsrecht nicht gerecht werden, das Versorgungsausgleich durch Vermögensausgleich ermöglichen soll und will.

Die externe Teilung von Betriebsrenten ermöglicht die "Portabilität" (*engl. portability*) von Betriebsrenten. Sie sichert die Mobilität von Arbeitskräften auf den zunehmend international ausgerichteten Arbeitsmärkten. Sie ist ein erstrangiges Desiderat und wird deshalb im Rahmen der Europäischen Union seit langem angestrebt – leider bisher mit zu geringem Erfolg, mit abträglichen Folgen für die Freizügigkeit.

§ 17 VersAusglG fördert die Portabilität von Betriebsrenten. Wer deren Entfaltung rentenpolitisch für geboten hält, darf im Recht des Versorgungsausgleichs nicht zurückfallen in die letztlich kleine, enge Welt interner Teilung – die ohne eine Exit-Option den Beteiligten nichts anderes als ein Festhalten an vergangenen Zuständen bieten kann und diese in die vorsorgerechtliche Zukunft perpetuiert. Auch nach der Scheidung hängt der Ausgleichsberechtigte an der vom Ausgleichspflichtigen erworbenen Vorsorgeberechtigung. Keine Spur von einer Trennung der Vorsorgerechtssphären, wie sie der Versorgungsausgleich nicht nur will, sondern auch schaffen soll!

¹⁸ in diesem Sinne Eichenhofer BetrAV 2014,229.

¹⁹ vgl. §§ 6ff VersAusglG

IV. Fazit

Die externe Teilung ist insbesondere eine mit §§ 6-8 VersAusglG im Einklang stehende Alternative zum internen Ausgleich. Diese Alternative kann privatrechtlich nicht geschaffen werden. Sie muss und sollte daher vom Gesetzgeber ermöglicht werden. Transaktionsverluste sind mit jeder Teilung notwendig verbunden. Bei der externen Teilung erwachsen sie aus der vorzeitigen Auflösung eines begründeten Vorsorgerechts und der rückwirkenden Begründung einer für die Zeit vor der Rechtsbegründung zurückgelegten Zeit. Diese Zusatzkosten erklären sich aus dem Wechsel des Vorsorgerechts und sind der Preis, um die Vorteile der externen Teilung gegenüber der internen Teilung zu ziehen.

Der Versorgungsausgleich gelingt nicht nur durch interne Teilung. Wer solches vertritt, übersieht, dass die Rechtsform der externen Teilung im System des Versorgungsausgleichs angelegt ist, weil dieses nicht primär auf interner Teilung, sondern auf autonomer Gestaltung durch die am Ausgleich Beteiligten beruht.

Die externe Teilung bietet im Vergleich zur internen Teilung zahlreiche Vorteile: weniger kleine und kleinste Anrechte in unüberschaubarer Häufung ("Minifundien"), dagegen angereicherte Vorsorgerechte, übersichtliche Vorsorgeverläufe und sie schafft damit – ein durchaus willkommener Nebeneffekt – für die Gesamtgesellschaft aussagekräftigere Rentenstatistiken. Die externe Teilung löst die Vorsorgerechte der Eheleute im Sinne eines clean break endgültig auf und bindet sie nicht wie die interne Teilung über den Scheidungszeitraum aneinander. Darin liegt ein Zuwachs an Autonomie für die am Scheidungsverfahren beteiligten Ehegatten.

Diese Vorteile sollten nicht leichtfertig preisgegeben werden. Im Gegenteil, es sollte umgekehrt die Frage gestellt werden, ob die sich damit bietenden Möglichkeiten nicht sogar noch weiter ausgebaut werden sollten. Es gab einst eine Reformkommission beim BMJ, welche den gesamten Versorgungsausgleich auf dem Prinzip der externen Teilung aufzubauen vorschlug. Dieser Anregung folgte der Reformgesetzgeber nicht, weil er die Halbteilung primär durch interne Teilung zu entsprechen müssen glaubte, auch unter Inkaufnahme einer Ausgleichsregelung von hoher Komplexität und der Schaffung einer die einzelnen womöglich überfordernden Vervielfachung von Rentenberechtigungen.

Statt partikulärer Eingriffe in komplexe Systeme vorzunehmen, sollte Gesetzgebung bemüht sein, einseitige Ausbrüche aus komplexen Systemen zu unterbinden und über Komplexität so zu korrigieren, dass die innere Kohäsion von Systemen wächst vor allem innere Widersprüche überwunden werden. Dies bedeutet im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzgebungsvorschlag zu § 17 VersAusglG: Da diese Bestimmung die durch die externe Teilung ausgelöste Kostenlast auf die

ausgleichsberechtigte Person einseitig überträgt und damit mit § 13 VersAusglG in Widerspruch tritt, wonach die Teilungsfolgen paritätisch von den am Ausgleich Beteiligten getragen werden, sollten die so auftretenden Missshelligkeit durch eine verallgemeinernde Regelung des § 13 VersAusglG korrigiert werden. Daher schlage ich vor, den in § 13 VersAusglG vorgesehene Grundregel auf die externe Teilung zu erstrecken, aber von einer Streichung des § 17 VersAusglG abzusehen. Denn privatautonome Vereinbarungen benötigen das Instrument der externen Teilung, dem überdies nach meiner Auffassung im Versorgungsausgleich perspektivisch künftig nicht weniger, sondern mehr Raum gegeben werden sollte.

Jena, den 16. März 2015


(Eberhard Eichenhofer)